

Friedhofreglement

der Gemeinden:

Bister

Bitsch

Mörel-Filet

Riederalp

(Dorfschaften Greich, Goppisberg)



Bister



Bitsch



Mörel-Filet



Riederalp

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der Friedhof gehört zur Pfarrkirche der Pfarrei Mörel und ist gemäss Katasterauszug im Eigentum der Pfarrei. Die Gemeinden, welche auf dem Pfarreibereich Mörel Anteil haben, sind für das Friedhofswesen verantwortlich. Das umfasst auch den Bau und den Unterhalt.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1), sowie Art. 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (800.1) sowie die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (818.400).

Art. 3 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Pfarrei Mörel werden bestattet:

- a. alle verstorbenen Personen der Pfarreigemeinden
- b. auswärts verstorbene Einwohner/Innen der Pfarreigemeinden
- c. andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Erben diesen Wunsch geäussert haben.
- d. Tot aufgefundene, unbekannte Personen werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

B. Verwaltung

Art. 4 Aufsichtsbehörde

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt den Gemeinden der Pfarrei Mörel. Der Gemeinderat wählt bzw. ernennt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode die Friedhofskommission aus der Mitte seiner Mitglieder. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission.

Art. 5 Wartung

Die Gemeinden wählen zur Wartung des Friedhofes das notwendige Personal und stellen dessen Pflichtenheft auf. Diese Aufgabe kann auch an die Friedhofskommission delegiert werden.

Art. 6 Friedhofskommission

Die Friedhofskommission ist im Besonderen beauftragt:

- a. die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen;
- b. dass der Totengräber und der Friedhofsgärtner ihre Pflichten erfüllen;
- c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements in erster Instanz zu behandeln.

Art. 7 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt beim Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

C. Gräber

Art. 8 Friedhofplan und Grabregister

Die Friedhofskommission erstellt einen Friedhofplan und führt ein Grabregister, worin sämtliche Bestattungen (Erd- oder Urnenbestattung) in chronologischer Reihenfolge eingetragen werden.

Art. 9 Einteilung

1. Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a. Kindergräber
- b. Reihengräber
- c. Reihengräber (Urne wird im Grab eines Verwandten beigesetzt)
- d. Urnengräber
- e. Urnengräber (Urne wird im Grab eines Verwandten beigesetzt)
- f. Urnennischen
- g. Gemeinschaftsgrab

2. Im Gemeinschaftsgrab ist nur die Urnenbestattung möglich. Der Name der/des Bestatteten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden. Die Eintragung erfolgt durch die Friedhofkommission auf Kosten seiner/ihrer Erben.

Art. 10 Mindestmasse

1. Die Gräber müssen eine genügende Breite und Länge aufweisen, so dass der Sarg flach auf dem Grund in 1.80 Meter Tiefe ruhen kann.
2. Die Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren müssen 1.50 Meter Tiefe aufweisen
3. Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf den Seiten, am Kopf und an den Fussenden betragen. Im Weiteren hat die Anlage der Reihengräber gemäss Friedhofplan zu erfolgen.

Art. 11 Einteilung der Gräber

1. Die Gräber stehen als Einzelgräber in Reihen. Die Beisetzungen in Reihengräbern, Kindergräbern und in Urnengräbern/Nischen erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien oder Konfessionen.
2. Die Konzessionsbehörde kann die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab mit Erdbestattung bewilligen. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

Art. 12 Aufnahme der Gräber

1. Reihen- Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen werden nach 25 Jahren aufgehoben. Urnengräber/Nischen können auf Wunsch der Erben schon früher aufgehoben und die Asche in das Gemeinschaftsgrab überführt werden.
2. In den Urnengräber/Nischen können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Abdeckplatte für das Urnengrab/Nische wird durch die Friedhofkommission ausgeführt. Die einheitliche Beschriftung und Bildtafel wird von den Verwandten organisiert.

3. Eine Ausnahme bilden bereits belegte Erdgrabstellen. Hier ist es den Angehörigen gestattet, bis zu 4 Urnen beizusetzen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt.

D. Grabschmuck und Grabdenkmäler

Art. 13 Öffnung der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Für Urnengräber gilt eine Frist von 15 Jahren. Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 14 Pflege der Gräber

Die Angehörigen der Verstorbenen haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom beauftragten Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt und/oder geräumt.

Art. 15 Bepflanzung des Grabfeldes

Bei der Wahl des Pflanzenmaterials zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

Anpflanzungen dürfen die Höhe des Kreuzes nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Art. 16 Grabumrandung

1. Um die Einheit des Friedhofes zu wahren, sind nur einheitliche Grabumrandungen gestattet. Diese können bei der Friedhofskommission bestellt werden.
2. Grabumrandungen dürfen frühestens ein Jahr nach der Beerdigung gesetzt werden und müssen vom Friedhofgärtner bewilligt und eingemessen werden.

3. Schiefstehende Kreuze und Grabumrandungen sind von den Erben oder deren Rechtsnachfolger aufzurichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Art. 17 Grabdenkmäler und Kreuze

Grabdenkmäler dürfen nicht gesetzt werden. Es sind nur Holzkreuze gestattet mit einer maximalen Höhe von 135 cm für Erwachsenengräber und von 100 cm für Kindergräber.

Art. 18 Gestaltung

Die Friedhofskommission kann über die Gestaltung der Gräber und Denkmäler weitere Vorschriften erlassen.

Art. 19 Rechtsmittel

Über alle Anstände betreffend dieses Reglements entscheidet der Friedhofskommission in erster Instanz.

Art. 20 Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang festgehalten. Die Gemeinden können die Gebühren der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, welcher dem Monat der Homologation durch den Staatsrat folgt. Anwendbar ist das Verwaltungsverfahren gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

E. Schlussbestimmungen

Art. 21 Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Die Gemeinden übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

Art. 22 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen des Kreuzes oder beim Setzen der Grabumrandung Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 23 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu 1'000 Franken bestraft. Anwendbar ist das Verwaltungsstrafverfahren gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Friedhofkommission die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und die Aussprechung einer Busse bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Kommen die Angehörigen oder Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofkommission berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Die Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innerhalb von dreissig Tagen, gestützt auf Art. 34k VVRG beim Kantonsgericht angefochten werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014.

Art. 24 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinden Bister, Bitsch, Mörel-Filet und Riederalp (Dorfschaften Greich und Goppisberg) und nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Bister an der Sitzung vom 27.11.2016 genehmigt und an der Urversammlung vom 2.12.2016 beraten und beschlossen worden.

Der Präsident: Zeiter Edwin

Der Schreiber: Hauser Beat

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Bitsch an der Sitzung vom 3.10.2016 genehmigt und an der Urversammlung vom 15.11.2016 beraten und beschlossen worden.

Der Präsident: Karlen Anton

Der Schreiber: Schmidt Rico

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Mörel-Filet an der Sitzung vom 12.10.2016 genehmigt und an der Urversammlung vom 30.11.2016 beraten und beschlossen worden.

Die Präsidentin: Imesch-Studer Irmina

Der Schreiber: Albrecht Alban

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Riederalp an der Sitzung vom 20.9.2016 genehmigt und an der Urversammlung vom 28.11.2016 beraten und beschlossen worden.

Der Präsident: Albrecht Peter

Der Schreiber: Grichting Martin

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am **14. Juni 2017** erfolgt.

Anhang zum Friedhofreglement

Gebührenordnung

Die Gemeinden Bister, Bitsch, Mörel-Filet und Riederalp erlassen folgende Gebührenordnung:

Grabgebühren

a.	Kindergräber	Fr.	250
b.	Reihengräber	Fr.	700
c.	Reihengräber (Urne wird im Grab eines Verwandten beigesetzt)	Fr.	150
d.	Urnengräber	Fr.	350
e.	Urnengräber (Urne wird im Grab eines Verwandten beigesetzt)	Fr.	150
f.	Urnennischen	Fr.	350
g.	Gemeinschaftsgrab	Fr.	150